

# **SO\_GERICHTE SGSTA.2017.10 vom 3. Januar 2017**

SO Obergericht, 2017-01-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2017.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2017.10)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2017.10 du 3 janvier 2017

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2017.10 del 3 gennaio 2017

## **Regeste**

Abzüge, Säule 3a, § 41 Abs. 1 lit. a StG, Art. 33 Abs. 1 lit. e DBGBeiträge in die Säule 3a können nur Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende steuerlich abziehen. Fall eines frühpensionierten Steuerpflichtigen, der eine Überbrückungsrente erhält. Nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfällt die Steuerbegünstigung, selbst bei Erzielung von Einkünften aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses.

## **Erwägungen**

### **E. 41**

Abs. 1 lit. i StG bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. e DBG können Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne und im Umfang von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) in Abzug gebracht werden. Gemäss Kreisschreiben Nr. 18 vom 17. Juli 2008 der ESTV (Ziff. 5.1) können Vorsorgebeiträge für anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) nur von Personen in Abzug gebracht werden, die ein AHV/IV-pflichtiges Erwerbs- oder Erwerbseinkommen erzielen (vgl. Art. 7 BVV 3, eidg. Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind gemäss klarer gesetzlicher Regelung Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende zum Abzug von Beiträgen an die Säule 3a berechtigt. Diesen beiden Kategorien liegt das gemeinsame Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen zugrunde. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfällt daher die Möglichkeit der Beitragsleistung, selbst wenn das für die Ausrichtung von Altersleistungen vorgesehene Terminalalter noch nicht erreicht ist (Bundesgericht [BGer] 2C\_326/2010 vom 29.9.2010, E. 2.2 mit Hinweisen). 3.1 Im vorliegenden Fall liess sich der Rekurrent per Ende März 2014 frühpensionieren. Dafür erhielt er eine Überbrückungsrente, die im hier streitigen Steuerjahr 2015 CHF 30'000 betrug. Davon bezahlte er den Betrag von CHF 6'768 in die Säule 3a ein. Den entsprechenden Abzug in der Steuererklärung akzeptierte die Vorinstanz indes nicht, da der Rekurrent nicht mehr arbeitstätig gewesen sei. Der Rekurrent macht dagegen geltend, es gehe hier nicht um eine Rente, sondern um Erwerbseinkommen, weil entsprechende Sozialversicherungsbeiträge abgezogen worden seien. Den umstrittenen Betrag von CHF 30'000 habe er wegen geleisteter Nachschichten erhalten. Es handle sich dabei daher um eine Ferienentschädigung und nicht um eine Rente. 3.2 Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen (vgl. Art. 82 Abs. 1 BVG). Beiträge in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) können damit nur diese beiden Kategorien von Erwerbstätigen steuerlich abziehen. Im konkreten Fall ist der Rekurrent

indessen Rentner. Nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit können nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung indes keine Beiträge wie hier mehr einbezahlt werden, selbst wenn Einkünfte erzielt werden, welche ihre Grundlage im früheren Arbeitsverhältnis haben (vgl. BGer vom 29.9.2010, a.a.O.; siehe auch BGer 2P.133/1995 vom 14.1.1998; KSG SGSTA.2009.68; BST.2009.59 vom 18.1.2010). Die Eingabe der Rekurrenten erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet. 3.3 Was diese weiter einwenden, kann zu keinem andern Ergebnis führen. Entgegen der Auffassung der Rekurrenten hat die Vorinstanz das Recht richtig angewendet. In den eingereichten Unterlagen befindet sich die Rentenbescheinigung der ehemaligen Arbeitgeberin des Rekurrenten, der Y AG vom 12. Januar 2016, wonach dieser für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 eine Rente von CHF 30'000 bezogen hat. Dabei handelt es sich gemäss Schreiben der Arbeitgeberin vom 25. März 2014 um eine Überbrückungsrente. Die Rekurrenten haben in der Steuererklärung 2015 beim Ehemann denn eine Rente im genannten Betrag und kein Erwerbseinkommen deklariert. Von dieser Überbrückungsrente wurden zwar unbestrittenermassen AHV-Beiträge abgezogen (vgl. Brief der Arbeitgeberin vom 25.3.2014). Dies ist im vorliegenden Zusammenhang entgegen der Ansicht der Rekurrenten aber nicht relevant; der Rekurrent unterliegt der allgemeinen Pflicht, bis zum 65. Altersjahr AHV-Beiträge entrichten zu müssen. Weiter ging der Rekurrent im Jahr 2015 keiner Erwerbstätigkeit nach, da er sich per Ende März 2014 wie gesagt vorzeitig pensionieren liess. Dies ist an sich unbestritten. Nach der erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. oben, E. 3.2) ist insofern indes ausschliesslich massgebend, ob berufliche Aktivitäten tatsächlich noch ausgeübt werden. Die Beiträge an die Säule 3a sind nur während der aktiven Lebensphase des Steuerpflichtigen abzugsfähig. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfällt dementsprechend die Berechtigung zur Beitragsleistung und deren steuerlicher Begünstigung, selbst wenn das für die Ausrichtung von Altersleistungen vorgesehene Alter noch nicht erreicht ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Pensionierung (BGer vom 29.9.2010, a.a.O., E. 2.3). Das ist hier denn der Fall. Es fehlt nach den Erwägungen vorliegend an der Möglichkeit des steuerlichen Abzugs von Vorsorgebeiträgen der Säule 3a. Rekurs und Beschwerde sind demnach abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die unterliegenden Rekurrenten die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 575 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 500; Zuschlag: CHF 75). \*\*\*\*\*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.